



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendung kultureller Projekte (sogenannte „Kulturförderrichtlinie“)

Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte der Landkreis Hildesheim zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil des Landkreises zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie möglichst allen Menschen im Landkreis Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte im Gebiet des Landkreises Hildesheim, die über die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden (Kommunen) hinausgehen und von überörtlicher, kreisweiter oder regionaler Bedeutung sind. Mit ihnen müssen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden.

Förderfähige Bereiche

- Bildende Kunst (z. B. Fotografie, Medienkunst, Malerei, Skulptur)
- Digitale Kunst (z. B. Virtual Reality, interaktive Installationen)
- Darstellende Kunst (z. B. Film, Theater, Tanz, Video)
- Musik
- Geschichte, Heimat- und Kulturpflege
- Literatur
- Soziokultur

Nicht förderfähige Bereiche

Ausgeschlossen sind investive Maßnahmen sowie Preisgelder und Spenden.

Förderkriterien

- Kulturelle Teilhabe
- Kulturelle Bildung
- Kulturelles Erbe
- (Inter)Kulturelle Öffnung
- Inklusion
- Ehrenamtliches Engagement
- Innovation

§ 2

Fördervoraussetzungen und Antragstellung

1. Die Zuwendung für kulturelle Projekte gewährt der Landkreis Hildesheim auf freiwilliger Basis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Hildesheim unter Verwendung des Formblatts „Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kultureller Projekte“. Er muss die Beschreibung und das Ziel der Maßnahme/des Projektes enthalten, wünschenswert wäre eine Aussage zur Nachhaltigkeit und Qualitätsverbesserung. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen

3. Antragsberechtigt sind im Landkreis Hildesheim ansässige

- eingetragene Vereine
- freie Kulturträger
- Initiativen und Gruppen
- Einzelpersonen

4. **Antragsschluss** ist jeweils der **31. Oktober** für das darauffolgende Jahr.

5. Änderungen und Abweichungen vom Antrag (Inhalte, Finanzen etc.) sind dem Landkreis Hildesheim unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

§ 3

Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Durchführung des Projektes notwendig und diesem zu ordnen sind. Sie wird einmalig und projektbezogen als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Die Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtausgaben eines Projektes betragen, maximal jedoch 4.000 EUR. Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein und bezieht sich in der Regel auf ein Jahr. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

§ 4

Bewilligung

Über die Zuwendung eines beantragten Projektes entscheidet der zuständige Ausschuss.

Dieser wird hierzu vom Kulturbeirat beraten.

Die Entscheidungen über die Zuwendungsanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt (Zuwendungsbescheid).

Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. **Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder die Höhe noch der Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet.**

Die Bewilligung zur Förderung eines Vorhabens erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Förderrichtlinie. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuwendungen unverzüglich an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen.

§ 5

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in der Regel unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltplanes durch das Land Niedersachsen.

Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Im Formblatt „Verwendungsnachweis“ ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass die Zuwendung

auf der Grundlage des mit der Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes und dem im Bewilligungsschreiben genannten Verwendungszwecks verwendet wurden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes dem Landkreis Hildesheim, Kulturbüro, vorzulegen.

Der Landkreis Hildesheim ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel beim Projektträger bis zwei Jahre nach Projektabschluss zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 6

Öffentlicher Hinweis auf Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf die Förderung durch den Landkreis Hildesheim in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherigen „Richtlinien des Landkreises Hildesheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Projekte“, die „Förderbestimmungen des Landkreises über die Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte“, das „Leitbild für die Förderung von Kultur (inklusive Heimatpflege) im Landkreis Hildesheim“ und die „Kriterien des Landkreises Hildesheim zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur und Heimatpflege“. Sie tritt am 01.09.2019 in Kraft.